

13.12.2018

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.12.2018  
Ltg.-511/A-3/255-2018  
RH-Ausschuss

## **A N T R A G**

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Ing. Huber, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster** gemäß Art. 51 NÖ LV 1979

betreffend **Sonderprüfung Flüchtlingswesen unter besonderer Berücksichtigung unbegleiteter minderjähriger Fremder**

Durch die Gewährung von Grundversorgungsleistungen für bestimmte hilfs- und schutzbedürftige Fremde werden vom Land Niederösterreich einerseits europarechtliche Verpflichtungen erfüllt und andererseits wird ein geordneter Aufenthalt der betroffenen Fremden in Niederösterreich gewährleistet. Die Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erfolgt im Bundesland Niederösterreich auf Grundlage des NÖ Grundversorgungsgesetzes. Zuständig für die Vollziehung des Grundversorgungsgesetzes ist nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung Landesrat Gottfried Waldhäusl, der bei dieser Aufgabe von der Koordinationsstelle für Ausländerfragen beim Amt der NÖ Landesregierung unterstützt wird. Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen entscheidet in diesem Zusammenhang insbesondere über die Gewährung oder Nichtgewährung von Grundversorgungsleistungen. Die Angelegenheiten der Grundversorgung der unbegleiteten minderjährigen Fremden (umF) werden von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen, für die nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung Landesrätin Königsberger-Ludwig zuständig ist; allerdings liegt die Zuständigkeit der Grundversorgung der umF bei Landesrat Gottfried Waldhäusl.

Seit mehreren Wochen gibt es eine verstärkte mediale Berichterstattung im Zusammenhang mit der Versorgung von umF in Niederösterreich, im Zuge derer es auch zu massiven Anschuldigungen gegenüber einem Mitglied der NÖ Landesregierung und von Mitarbeitern der Fachabteilung gekommen ist, weshalb es dringend notwendig ist, diese Vorwürfe zeitnah und objektiv von unabhängiger Stelle – dem NÖ Landesrechnungshof – prüfen zu lassen.

Die Gefertigten stellen daher den

## **A n t r a g**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Niederösterreichische Landesrechnungshof wird gemäß Art. 51 Abs. 3 NÖ Landesverfassung 1979 ersucht, den Bereich Flüchtlingswesen unter besonderer Berücksichtigung unbegleiteter minderjähriger Fremder und die Grundversorgung im Zeitraum von (zumindest) 2015 bis 2018 zu prüfen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechnungshof-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.